

Satzung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (TLM-Kostensatzung)

vom 27. Oktober 2015,
veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2015, S. 2003
vom 09. November 2015

Die Versammlung der Thüringer Landesmedienanstalt erlässt nach § 50 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Landesmediengesetz (ThürLMG) folgende Satzung:

§ 1

Kostenerhebung

Die Thüringer Landesmedienanstalt erhebt für ihre Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Höhe der für eine Amtshandlung zu zahlenden Gebühr richtet sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlage). Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 25 bis 1.500 Euro erhoben. Die Festsetzung der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner und nach dessen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (4) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Gleiches gilt für die Rücknahme eines Antrages, mit dessen sachlicher Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (5) Wird ein Antrag während der Bearbeitung zurückgenommen oder erledigt sich auf andere Weise, wird je nach Bearbeitungsstand eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr für die beantragte Amtshandlung erhoben.

§ 3

Gebührenrahmen

Ist für eine Amtshandlung im Kostenverzeichnis ein Gebührenrahmen vorgesehen, richtet sich die jeweilige Gebührenhöhe nach

- a) der Bedeutung der Angelegenheit und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
- b) dem Verwaltungsaufwand,
- c) den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 4

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Im Rechtsbehelfsverfahren beträgt die Gebühr das Eineinhalbfache der Ausgangsgebühr. Richtet sich der Rechtsbehelf nur gegen Teile der Amtshandlung, verringert sich die Gebühr entsprechend. Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter Widerspruch erhoben, ist eine Gebühr bis zu 5.000 Euro zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 150 Euro. Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben richtet, insbesondere gegen eine Entscheidung über die Kosten, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zehn Euro.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, wird entsprechend dem Fortgang des Rechtsbehelfsverfahrens eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

(3) Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, werden keine Kosten erhoben. Bei teilweisem Erfolg verringern sich die Kosten entsprechend.

§ 5

Übergangsbestimmung

Für Anträge auf Vornahme kostenpflichtiger Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden sind, entsteht die Kostenpflicht einen Monat nach ihrem Inkrafttreten. Bei ablehnenden Entscheidungen kann die Landesmedienanstalt auf die Anwendung der neuen Kostensatzung aus Billigkeitsgründen verzichten. Die Rücknahme von Anträgen ist kostenfrei.

§ 6

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Erfurt, den 27. Oktober 2015
Thüringer Landesmedienanstalt
Jochen Fasco, Direktor

Anlage zur Satzung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) über die Erhebung von Gebühren und Auslagen – Kostenverzeichnis

| Lfd. Nr. | Gebührengegenstand | Gebühr in Euro | |
|---|---|-----------------------|------------|
| I. Zulassungsentscheidungen (§§ 7 ff. ThürLMG, 20a RStV) | | | |
| 1. | kommerzieller Hörfunk | 1.500,- bis | 7.500,- € |
| 2. | kommerzielles Fernsehen | | |
| 2.a) | - bis 3.000 Wohneinheiten | 400,- bis | 750,- € |
| 2.b) | - 3.001 bis 10.000 Wohneinheiten | 750,- bis | 1.250,- € |
| 2.c) | - 10.001 bis 500.000 Wohneinheiten | 1.250,- bis | 2.500,- € |
| 2.d) | - über 500.000 Wohneinheiten | 2.500,- bis | 12.500,- € |
| 3. | Bürgermedien (§§ 32 ff. ThürLMG) | 250,- bis | 2.000,- € |
| 4. | Pilotprojekte (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 ThürLMG) | | |
| 4.a) | - Hörfunk | 125,- bis | 1.000,- € |
| 4.b) | - Fernsehen | 250,- bis | 2.500,- € |
| 5. | Ereignisrundfunk (§ 31 Abs. 1 Nr.1 ThürLMG) | | |
| 5.a) | Hörfunk | 50,- bis | 500,- € |
| 5.b) | Fernsehen | 75,- bis | 1.250,- € |
| 6. | Einrichtungsrundfunk (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 ThürLMG) | | |
| 6.a) | - Hörfunk | 250,- bis | 750,- € |
| 6.b) | - Fernsehen | 400,- bis | 1.000,- € |
| II. Zuweisungsentscheidungen (§ 23 ThürLMG) | | | |
| 1. | kommerzieller Hörfunk | 1.500,- bis | 7.500,- € |
| 2. | kommerzielles Fernsehen | 750,- bis | 12.500,- € |
| 3. | Bürgermedien (§§ 32 ff. ThürLMG) | 250,- bis | 2.000,- € |
| 4. | Pilotprojekte (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 ThürLMG) | | |
| 4.a) | - Hörfunk | 125,- bis | 1.000,- € |
| 4.b) | - Fernsehen | 250,- bis | 2.500,- € |
| 5. | Ereignisrundfunk (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 ThürLMG) | | |
| 5.a) | - Hörfunk | 50,- bis | 500,- € |
| 5.b) | - Fernsehen | 75,- bis | 1.250,- € |
| 6. | Einrichtungsrundfunk (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 ThürLMG) | | |
| 6.a) | - Hörfunk | 250,- bis | 750,- € |
| 6.b) | - Fernsehen | 400,- bis | 1.000,- € |
| Lfd. Nr. | Gebührengegenstand | Gebühr in Euro | |
| III. Aufsichtsmaßnahmen | | | |
| 1. | Anordnung, die Verbreitung von Rundfunk ohne Zulassung einzustellen oder Untersagung der Verbreitung (§ 7 Abs. 2 ThürLMG) | 125,- bis | 2.500,- € |

| Lfd. Nr. | Gebührenggegenstand | Gebühr in Euro |
|----------|--|----------------------|
| 2. | Hinweis auf Rechtspflichtverletzung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 ThürLMG) | |
| 2.a) | - erstmalig | 125,- bis 1.500,- € |
| 2.b) | - Wiederholungsfall oder fortdauernder Rechtsverstoß | 250,- bis 2.000,- € |
| 2.c) | - gegenüber Nutzern offener Sendeflächen | 50,- bis 250,- € |
| 3. | Beanstandung eines Rechtsverstoßes (§ 15 Abs. 1 Satz 2 ThürLMG) | |
| 3.a) | - erstmalig | 125,- bis 2.500,- € |
| 3.b) | - Wiederholungsfall oder fortdauernder Rechtsverstoß | 250,- bis 3.000,- € |
| 3.c) | - gegenüber Nutzern offener Sendeflächen | 50,- bis 250,- € |
| 4. | Änderung der Beteiligungsverhältnisse (§ 14 Abs. 3 ThürLMG) | |
| 4.a) | - Unbedenklichkeitserklärung nach § 14 Abs. 3 S. 1 ThürLMG | ½ der Gebühr nach I |
| 4.b) | - Feststellung nach § 14 Abs. 3 S. 2 ThürLMG | ½ der Gebühr nach I |
| 5. | Änderung sonstiger zulassungsrelevanter Umstände | ¼ der Gebühr nach I |
| 6. | Rücknahme und Widerruf von Zulassungen | ½ der Gebühr nach I |
| 7. | Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen | ½ der Gebühr nach II |
| 8. | Untersagung eines Telemedienangebots (§ 59 Abs. 3 RStV) | 250,- bis 5.000,- € |
| 9. | Sperrung eines Telemedienangebots (§ 59 Abs. 3 RStV) | 400,- bis 8.000,- € |
| 10. | Anordnung gegenüber einem Kabelnetzbetreiber, die gesetzes- und satzungskonforme Rangfolge bei der Programmeinspeisung herzustellen (§ 36 Abs. 7 Satz 3 ThürLMG) | 125,- € |
| 11. | Einwilligung in die Digitalisierung analoger Kanäle (§ 37 Abs. 2 ThürLMG) | 125,- € |
| 12. | Sonstige Anordnungen gegenüber Kabelnetzbetreibern oder Plattformanbietern (§ 35 ff. ThürLMG, § 51b ff. RStV) | 100,- bis 5.000,- € |
| 13. | Erstellung von beantragten Kopien oder Ausdrucken | |
| 13.a) | - Farbkopie oder -ausdruck | 1,- € je Seite |
| 13.b) | - Schwarz-Weiß-Kopie oder -ausdruck | 0,50 € je Seite |
| 14. | Überlassung von Datenträgern | 12,- € |